

BETRIEBSVEREINBARUNG

zur personenbezogenen Evaluierung des wissenschaftlichen Universitätspersonals

abgeschlossen zwischen

Technische Universität Wien vertreten durch die Rektorin, O. Univ. Prof. Dr. Sabine Seidler, und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal vertreten durch seinen Vorsitzenden, Univ. Doz. Dr. Rudolf Freund

1. ZIELE DER EVALUIERUNG

Die Evaluierung ermöglicht eine Standortbestimmung der Mitarbeiter_innen in ihren Aufgabenbereichen und zeigt Aspekte der Entwicklung und Verbesserung auf. Die TU Wien versteht eine personenbezogene Evaluierung auch als Instrument der Leistungsfeststellung mit förderndem Charakter, basierend auf einem transparenten und fairen Verfahren.

Mit der Betriebsvereinbarung werden folgende Ziele verfolgt:

- Bewertung der erbrachten Leistung der Wissenschaftler_innen im Wege eines definierten Ablaufs:
- Entscheidungsfindung über die Entfristung von Arbeitsverträgen bei Senior Scientists und Senior Lecturers/Senior Artists, basierend auf einem transparenten und fairen Verfahren;
- Entscheidung, ob eine positive Evaluation in Hinblick auf § 49 KV vorliegt.

Die Evaluierung der Leistungen des wissenschaftlichen Universitätspersonals gemäß § 14 Abs. 7 UG erfolgt gemäß den Bestimmungen des Satzungsteiles "Evaluierung und Qualitätssicherung an der TU Wien".

2. GELTUNGSBEREICH

Die Betriebsvereinbarung gilt für folgende Zielgruppen:

- Universitätsprofessor_innen, die auf Grund eines Berufungsverfahrens (§§ 98, 99 UG 2002) bestellt wurden:
- Assoziierte Professor innen,
- Senior Scientists oder Senior Lecturers oder Senior Artists, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur TU Wien stehen, sofern ein fortdauernder Bedarf an der Stelle besteht und diese Fortdauer der Stelle im Mitarbeiter_innengespräch vereinbart wurde.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Die rechtliche Basis bilden insbesondere das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) und die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Betriebsvereinbarung wird auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 91, 92 und des § 97 Abs. 1 Z 16 ArbVG abgeschlossen.

4. GEGENSTAND DER EVALUIERUNG

Gegenstand der Betriebsvereinbarung sind die von der zu evaluierenden Person im Evaluierungszeitraum erbrachten Leistungen in den Bereichen

- Forschung,
- Lehre.
- Gesellschaft/3rd Mission.
- Beiträge zu Prozessen der TU Wien,
- Managementleistungen/Social-Skills.

5. EVALUIERUNGSZEITRAUM

Die Leistungen von Universitätsprofessor_innen und Assoziierten Professor_innen werden alle fünf Jahre evaluiert.

Im Fall einer Entfristung wird die Leistung auf Antrag des_der Mitarbeiter_in evaluiert.

Abweichend davon kann das Rektorat das Evaluierungsverfahren jederzeit einleiten.

6. EVALUIERUNGSKRITERIEN

Bei der Beurteilung sind alle Leistungen gemäß Zif. 4. dieser Betriebsvereinbarung unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungs-bildes gemäß KV in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu berücksichtigen.

- 6.1. Die Evaluierung der Leistungen in der Forschung hat insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigten:
 - · wissenschaftliche Publikationen,
 - · wissenschaftliche Vorträge,
 - Einwerbung, Leitung von bzw. Mitwirkung bei Forschungsprojekten,
 - wissenschaftliche Auszeichnungen, Preise, Grants und
 - aktive Beteiligung an der Scientific Community, beispielsweise Organisation von Tagungen, Mitgliedschaft in Programmkomitees, Reviewtätigkeit.

- 6.2. Die Evaluierung der Leistungen in der Lehre hat insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigŧen:
 - selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch die Studierenden,
 - Entwicklung bzw. Einführung neuer Lehrinhalte, didaktischer Lehrformate,
 - Durchführung von und Mitwirkung bei Prüfungen,
 - Betreuung und Mitwirkung bei der Betreuung von Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen.
- 6.3. Die Evaluierung der Leistungen im Bereich der Beiträge zu Prozessen der TU Wien hat insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - Mitwirkung in Habilitations- und Berufungskommissionen, Studienkommissionen, Senat, AKG und Betriebsrat sowie in weiteren vergleichbaren, an der TU Wien eingesetzten Kommissionen.
- 6.4 Die Evaluierung der Leistungen im Bereich Gesellschaft/3rd Mission hat insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - · Wissenstransfer, beispielsweise durch Medienarbeit,
 - Technologietransfer außerhalb von Projekten.
- 6.5 Die Evaluierung von Managementleistungen/Social-Skills hat insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - Leitung von Forschungsgruppen, -bereichen und Instituten oder Fakultäten oder zentralen Einheiten.
 - Mentoringaktivität,
 - Nachwuchsförderung,
 - Mitwirkung an fakultäts- und universitätsübergreifenden Arbeitsgruppen und Projekten,
 - Mitwirkung an nicht-wissenschaftlichen Veranstaltungen, beispielsweise Kinderuni, Töchtertag.

7. VERFAHRENSABLAUF

7.1. Einleitung des Evaluierungsverfahrens

Der_Die Rektor_in bzw. das jeweilige auf Grund der geltenden Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied leitet das Evaluierungsverfahren mit der Aufforderung an den_die zu evaluierende Mitarbeiter_in zur Erstellung eines Selbstberichts ein.

In begründeten Fällen kann auf Antrag des_der zu evaluierenden Mitarbeiters_in das Evaluierungsverfahren vorzeitig eingeleitet werden.

Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal wird über die Einleitung des Evaluierungsverfahrens informiert. Der_die zu evaluierende Mitarbeiter_in hat das Recht zur Einsichtnahme in alle verfahrensgegenständlichen Unterlagen des Evaluierungsverfahrens.

7.2. Erstellung Selbstbericht

Grundlage für die Evaluation ist ein von dem_der zu evaluierenden Mitarbeiter_in verfasster Selbstbericht. Der Selbstbericht hat eine Auflistung der im Evaluierungszeitraum in den Bereichen gemäß Zif. 4. dieser Betriebsvereinbarung erbrachten Leistungen zu enthalten.

Der Selbstbericht hat auf interne Kennzahlen Bezug zu nehmen. Dem_Der zu evaluierende_n Mitarbeiter_in werden die für die Evaluierung erforderlichen Daten automatisiert aus den an der TU Wien verfügbaren Systemen zur Verfügung gestellt.

Der vollständige Selbstbericht ist von dem_der zu evaluierenden Mitarbeiter_in innerhalb von acht Wochen ab Zugang der schriftlichen Aufforderung, einen Selbstbericht zu erstellen, an den_die Rektor_in bzw. das jeweilige auf Grund der geltenden Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied zu übermitteln.

7.3. Stellungnahme Selbstbericht

Der Selbstbericht ist von der_dem Rektor_in bzw. dem jeweiligen auf Grund der geltenden Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied an den_die unmittelbare_n Vorgesetzte_n, an den_die Dekan_in sowie an den_die Studiendekan_in weiterzuleiten. Diese haben binnen sechs Wochen eine Stellungnahme zu Forschungs- und Lehrleistungen abzugeben. Ebenso hat der_die unmittelbare Vorgesetzte binnen sechs Wochen eine Stellungnahme zu den Leistungen im Bereich Gesellschaft/3rd Mission und den Beiträgen zu Prozessen der TU Wien sowie betreffend die Managementleistungen/Social-Skills abzugeben. Der_die zu evaluierende Mitarbeiter_in kann innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in abgegebene Stellungnahmen den Selbstbericht ergänzen.

7.4. Entscheidung

Der_Die Rektor_in bzw. das jeweilige auf Grund der geltenden Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied entscheidet auf Grundlage des Selbstberichts, etwaiger Ergänzungen zum Selbstbericht sowie der Stellungnahmen, ob die Evaluierung als positiv oder negativ einzustufen ist und begründet diese Entscheidung.

Das Ergebnis der personenbezogenen Evaluierung dient als Grundlage für die Entfristung von befristeten Arbeitsverträgen bei Senior Scientists, Senior Lecturers und Senior Artists sowie für Erhöhungen der Bruttobezüge.

Die positive Evaluierung von Universitätsprofessor_innen und Assoziierte Professor_innen gilt jedenfalls als Evaluation im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 KV.

Der_Die Rektor_in bzw. das jeweilige auf Grund der geltenden Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied informiert die_den betroffenen Mitarbeiter_in, die_den unmittelbare_n Vorgesetzte_n sowie den Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal über das Ergebnis samt Begründung der Entscheidung.

Beabsichtigt der_die Rektor_in bzw. das jeweilige auf Grund der geltenden Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied, eine negative Entscheidung zu treffen, so ist eine Kommission einsetzen, welche eine Überprüfung der Evaluierung vorzunehmen hat. Der Kommission gehören ein Rektoratsmitglied, die_der Dekan_in, die_der Studiendekan_in sowie jedenfalls je ein_e Vertreter_in des Betriebsrates für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal sowie auf Wunsch der zu evaluierenden Person eine n Vertreter in des AKG an.

Bei Bedarf sind ergänzende Informationen, z.B. weitere Gutachten, einzuholen. Auf Grund der Evaluierung durch die Kommission fällt das zuständige Rektoratsmitglied die endgültige Entscheidung.

Die Unterlagen des Verfahrens werden der Personaladministration zur Umsetzung allfälliger daraus folgender Maßnahmen und zur Ablage im jeweiligen Personalakt übermittelt. Die_Der betreffende Mitarbeiter_in erhält eine Kopie des Evaluierungsberichtes.

8. DATENSCHUTZ

Die TU Wien verarbeitet anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen von Evaluierungen nur gemäß den bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Alle mit der Durchführung der Evaluierung befassten Personen sind zur Wahrung des Datengeheimnisses sowie zur Einhaltung sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet.

Personenbezogene Daten dürfen nur dann bei Evaluierungsverfahren verarbeitet werden, wenn dies für den Evaluationszweck erforderlich ist.

9. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 7. September 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Diese Betriebsvereinbarung ersetzt die Betriebsvereinbarung betreffend personenbezogene Evaluierung und Qualitätssicherung vom 30.06.2006 idgF zur Gänze.

Die Rektorin:
O.Univ.Prof. DiplIng. Dr.techn. Sabine Seidler
Der Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal:
Univ. Doz. Mag.rer.nat. DiplIng. Dr.techn. Rudolf Freund